

Das Familienbuch zweier rheintalischer Amtmänner des XV. und XVI. Jahrhunderts (Hans Vogler, der Reformator des Rheintals)

Autor(en): **Häne, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **25 (1900)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-35111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS FAMILIENBUCH
ZWEIER RHEINTHALISCHER
AMTMÄNNER

DES XV. UND XVI. JAHRHUNDERTS

(HANS VOGLER, DER REFORMATOR DES RHEINTHALS)

VON

J. HÄNE.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Im Jahre 1896 machte der Kirchengeschichtslehrer an der Zürcher Hochschule, Professor Emil Egli, Mitteilung nach St. Gallen über ein Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich, das Aufzeichnungen rheinthalischer Geschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts enthalte¹⁾. Auf Wunsch des st. gallischen historischen Vereins unterwarf der Verfasser der vorliegenden Studie die Voglersche Haus-, Familien- und Geschichts-Chronik, als welche sie im Zürcher Handschriften-Katalog verzeichnet steht, einer genauen Durchsicht. Die Schreiber der zum Teil wertvollen Notizen des Manuskriptes sind zwei Amtmänner aus Altstätten im Rheinthal, mit Namen Hans Vogler, Vater und Sohn. Im Folgenden soll nun zusammengestellt werden, was sowohl über sie selbst, als auch über ihre Arbeit aus dem vorhandenen Material sich ergibt. Hauptquelle ist das Familienbuch selbst; daneben kommen aber noch manche Akten aus dem Stiftsarchiv St. Gallen in Betracht, ferner die Eidgenössischen Abschiede und die gedruckten st. gallischen Chroniken aus der Reformationszeit.

Zuerst schildern wir kurz das Leben und die politische Thätigkeit des Vaters Hans Vogler, daran wird sich eine Betrachtung über seinen Anteil an der Chronik anschliessen; in derselben Anordnung soll alsdann Hans Vogler, der Sohn, folgen; doch kann bei diesem nur das Wichtigste herausgehoben werden²⁾.

1) Stadtbibliothek Zürich, Manuskript bezeichnet S 318.

2) Eine eingehende Behandlung der Persönlichkeit und der Thätigkeit des jüngern Vogler, des rheinthalischen Reformators, ginge über den Rahmen dieses Aufsatzes hinaus; es wäre aber ohne Zweifel eine lohnende

Hans Vogler, der Vater, wurde geboren den 13. Februar 1442, wahrscheinlich zu Altstätten. Eine sichere Notiz über seinen Heimatort gibt es nicht. Über seine Jugendzeit erwähnt er nichts. Das Erste, was wir von ihm hören, ist, dass er im Jahre 1466, also im Alter von 24 Jahren von Augsburg gekommen sei. Es ist leicht möglich, dass er, der Sitte der Zeit gemäss, zur weitem Ausbildung und zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse für die Beamtenlaufbahn für einige Jahre nach Deutschland geschickt worden ist. Jedenfalls trat er sofort nach seiner Rückkehr in äbtische Dienste, wenn auch freilich für den Anfang nicht in offizieller Stellung, sondern mehr als Aushilfsperson. 1468 verheiratete er sich mit Anna Eckert oder Egert, und wir wissen nun aus einer Notiz eines Rheinthalers Sammelbandes im Stiftsarchiv, dass er zwei Jahre später in Gemeinschaft mit seinem Schwager, Hanimann Moser, dem äbtischen Ammann zu Altstätten die Einkünfte für das Kloster St. Gallen einzog¹⁾. Vogler selbst bezeichnet sich als « Amptman mines gnädigen heren » bereits im Jahre 1469; auch sei er auf dieses Neujahr zum ersten Mal « an das gricht » geben worden, d. h. habe als Richter geamtet. Im Jahre 1470 bezog er für seine Thätigkeit bei Haniman Moser denselben Jahrsold wie dieser, 5 Gulden, und von da an ist er geradezu dessen eigentlicher Amtsnachfolger als Amtmann geworden, vorläufig stets mit demselben Gehalt²⁾. Mit geringen Unterbrechungen vertritt er nun die Interessen des Fürstabtes von St. Gallen in Altstätten und Umgebung bis zu seinem Tod im Jahre 1518.

Es ist hier der Ort, die damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse im Rheinthal mit ein paar Worten zu berühren. Die

Aufgabe, einmal alles zusammenzustellen und zu verarbeiten, was sowohl in dem Familienbuch als in allen andern Quellen und Dokumenten der Reformationszeit über ihn enthalten ist.

¹⁾ Stifts-Archiv St. Gallen. Band 1764/1765 (Acta Rhenivallensia), S. 301.

²⁾ Ebenda: « war sin jarsold 5 fl. oder 4 ũ 3 B 4 e »

Herrschaftsrechte waren, wie im allgemeinen, geteilt in die eigentliche Landeshoheit, insbesondere die «hohe Gerichtsbarkeit», Blutbann oder hohe Vogtei, d. h. die Jurisdiktion über Diebstahl, Mord, Todschlag, Brandstiftung, Strassenraub etc., und in Grundherrschaft oder niedere Vogtei, die «niedere Gerichtsbarkeit». Mit der Ausübung dieser Rechte war der Bezug von mannigfachen «Gefällen» und Abgaben verbunden, Vogtrechtsteuern, Fronen, Fastnachtshühnern, Grundzinsen u. s. w.

Das Kloster St. Gallen besass nun im Rheinthale in grossem Umkreise die niedere Gerichtsbarkeit mit den damit zusammenhängenden Rechten, freilich sehr verschieden nach Orten, Höfen und Gemeinden. Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts gab es drei äbtliche Beamte, welche in den allerdings auch wieder in einzelnen Befugnissen ineinandergreifenden Gebietskreisen die klösterliche Herrschaft zur Geltung brachten. Es waren: der Vogt auf Schloss Rosenberg bei Bernegg mit Gerichtsherrlichkeit zu Bernegg, Balgach, Marbach und Rebstein, der Gerichtsamman zu Altstätten mit dem Meieramt und der Gerichtsherrlichkeit zu Altstätten und Eichberg — dieser war zugleich «Amtmann», Verwaltungsmann für Funktionen, die mit dem Gericht nichts zu thun haben, für Altstätten, Marbach, Bernegg, zeitweise auch für Balgach und die beiden Höchste —, ferner der Vogt auf Schloss Blatten mit der Herrschaft Kriesseren, Oberriet, Montlingen und Kobelwald. Die hohe Gerichtsbarkeit aber, die Hoheit über das Rheinthale mit der Herrschaft Rheinegg — gemeint ist immer der untere Teil des Rheinthals — gehörte von 1460 bis 1490 den Appenzellern. In dem letztgenannten Jahre ging sie infolge des Rorschacher Klosterkrieges an VII eidgenössische Orte über; erst zehn Jahre später erhielt Appenzell als VIII. Ort Anteil an der Regierung. Wie in den andern gemeinen Herrschaften, so stand auch hier ein Landvogt der Verwaltung vor; zu Rheinegg hatte er seinen Sitz.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts machte sich bei den Regierenden der Drang nach einer Festlegung der Rechte und Pflichten bemerkbar in Verbindung mit der Tendenz, die Verwaltung möglichst zu zentralisieren. Der sogenannte zweite Gründer

des Klosters St. Gallen, Abt Ulrich VIII. (Rösch), bemühte sich, auch im Rheinthal in diesem Sinne vorzugehen; allein er fand besonders bei Altstätten, Marbach, Balgach und Bernegg kräftigen Widerstand. Diese Gotteshausleute strebten keineswegs darnach, ihr Verhältnis zum Stift St. Gallen ins Reine gebracht zu sehen, aus Furcht, dabei zu kurz zu kommen. Immerhin mussten sich schliesslich alle dazu bequemen, die Offnungen, die ihnen Abt Ulrich vorlegte, anzunehmen, die Altstätter allerdings erst, als ein Schiedsgericht aus der Stadt St. Gallen gesprochen hatte. Mit dem Jahre 1487 waren im Amt Altstätten diese Verhältnisse geregelt.

Der Ammann Vogler wird den Fürstabt in der Ordnung solcher Dinge nachdrücklich unterstützt haben; denn es ist zur Genüge bekannt, dass Ulrich VIII. in der Auswahl seiner Beamten äusserst vorsichtig war und nur völlig zuverlässigen und der Abtei ergebenen Leuten sein Vertrauen schenkte. Gerade aus der ersten Zeit der amtlichen Thätigkeit Voglers, aus dem Jahre 1469, vielleicht für seine definitive Anstellung verfasst, rührt die Bestimmung: weil das Gericht zu Altstätten Lehen von dem Gotteshaus St. Gallen sei, solle der Ammann ein Gotteshausmann oder Hofmann im Hof zu Altstätten sein, und es solle fortan nichts mehr vor den Rat gewiesen werden, was dem Gericht zugehörig sei¹⁾. Die Offnung von 1487 aber bestimmte, dass ein Herr von St. Gallen einen Richtsamman aus der Gemeinde Altstätten nehmen könne, wo und wen er wolle. Für den Stadtmann dagegen, d. h. für den Vertreter der privilegierten Bürgerschaft sollen die Altstätter « drei erbar und tugendlich Mann fürschlagen »; aus ihnen werden der Abt oder seine Anwälte einen auswählen. Beide Ammänner zusammen ernennen alsdann Rat, Gericht und Weibel, die alle dem Gotteshaus schwören²⁾.

Über die Amtsführung dieses ältern Hans Vogler besitzen wir nur wenige Nachrichten, immerhin genug, um festzustellen,

1) Stifts-A. Bd. 1764/1765, S. 297, 301.

2) Stifts-A. Bd. 1767, S. 417.

dass er ein höchst thatkräftiger Mann war, und dass das Kloster seine Kraft zu schätzen wusste. In einer Streitsache der Rheinthalen mit der Stadt St. Gallen zeigte er sich sehr eifrig. In der Chronik findet sich die Stelle: «Des jars (1477) rait ich XXXVII Tag in die Aidgenossen von der stür wegen; waren Sant galler wider»¹⁾; und Vadian, der Chronist der Abtei bemerkt hierüber: «1477 ward den Rintaler die stür erkent gegen den von S. Gallen uf abt Uolrichs practizieren. Rait Hans Vogler, alt, bi 37 tagen in die Aidgnossen sölich zu erholen»²⁾.

Dass Vogler einen hohen Begriff von seiner Würde hatte und gelegentlich autokratisch zu regieren verstand, beweist ein interessantes Schriftstück vom Gallustag des Jahres 1482. Es findet sich im Original im Stiftsarchiv und besteht in einer Bittschrift des Ammanns und Rates der Stadt Altstätten an Ulrich VIII. zu gunsten ihres Leutpriesters. Da wird erzählt, man habe mit grosser Mühe endlich einen «Lütpriester» gefunden in der Person des Konrad Gaiser. Als man ihm aber die Einkünfte der Pfrund habe zuwenden wollen, da hätte der Ammann Vogler diese eingezogen für Herrn Ulrich Giger³⁾. Nun habe man dem Ammann vorgeschlagen, man wolle den Handel vor seine «Fürstliche Gnaden», den Abt, zur Entscheidung bringen, unterdessen aber möge er in seinem Vorgehen innehalten; aber «Aman Vogler haut uns das versagt und nit wellen tûn». Daraufhin haben die Altstätter die Nutzung der Pfrund durch das geistliche Gericht mit Beschlagnahme belegen lassen, allein Vogler habe kurzer Hand mit dem Einsetzen eines andern Priesters geantwortet: «das uns do unbillich nimpt». Man bitte nun den Abt, er möge der Gemeinde den Lütpriester lassen, da Alles mit ihm ein Wohlgefallen habe; auch möge er veranlassen, dass man hierüber nicht

¹⁾ Vogler's Manuskript auf der Stadtbibl. Zürich, zitirt: Chronik, S. 29.

²⁾ Vadians deutsche historische Schriften, herausgegeben von Ernst Göttinger III (1879), e 536.

³⁾ Das war wohl der Kandidat, der sein Vertrauen genoss.

mehr mit Ammann Vogler rechten müsse und er sie in Ruhe lasse¹⁾.

Wie der Bescheid der angerufenen fürstlichen Instanz gelautet hat, wissen wir nicht; jedenfalls aber hat das scharfe Verfahren dem Ammann in seinem Fortkommen nichts geschadet, denn fünf Jahre später finden wir ihn neben seinen ausgedehnten Geschäften zu Altstätten mit der Verwaltung des Klosterbesitzes zu Blatten betraut²⁾.

Das ist sicher nicht der einzige Anstand gewesen, den der äbtische Ammann während seiner fast fünfzigjährigen Amtsführung mit der Stadt gehabt hat. Als er auf dem Todbett lag, erschienen im Namen der Gemeinde sieben Männer und stellten für dieselbe Forderungen — «Ansprachen» heisst es in der Chronik — im Betrage von etwa 400 Gulden. Der Sohn und Nachfolger, der jüngere Ammann Vogler und seine Miterben hatten grosse Mühe, die Gemeinde zum Verzicht zu bringen, was ihnen schliesslich gelang, insofern die ganze Sache nicht von der Allgemeinheit, sondern von «sondrigen Personen» angeregt war. Der Sohn meinte: «es läg am tag, das er (sein Vater) ainer gmeind züvil gütz thon hett», es sei aber «ein alt gesprochen wortt: wer der gmaind dient, der dient dem tüffel»³⁾.

Unter drei Äbten war der Vater Hans Vogler Gerichtsamman zu Altstätten: unter Ulrich VIII. (1463—1491), Gotthart Giel (1491—1504) und Franz Geisberg (1504—1529). Besonders Abt Franz hielt grosse Stücke auf ihn. Im Jahre 1511 schickt er ihn als seinen Vertreter an die Tagsatzung⁴⁾, eine Ehre, die man im Kloster St. Gallen gewöhnlich nur den höchsten Beamten und gerne denen geistlichen Standes zu Teil werden liess.

1) Stifts-A.: Original im Akten-Archiv. — Druckexemplar in Bd. 82, S. 63.

2) Stifts-A. Bd. 1764/65, S. 301, «A° 1487, Vogler auch zu Blatten».

3) Chronik, S. 9.

4) Eidg. Absch. III₂, 553. Baden, 1511, 3. Februar.

Beim Antritt eines neuen Abtes mussten jeweilen die Beamten bestätigt werden. So ist der Bestallungsbrief Voglers als Ammann nach der Wahl Franz Geisbergs noch in Abschrift vorhanden. Das Datum fehlt; die Bestallung gehört aber wahrscheinlich aus den Dokumenten zu schliessen, die in dem Kopialbuch vorangehen und nachfolgen, ins Jahr 1505. Dieses Pflichtenheft des Altstätter-Ammanns verdient wohl hier wörtlich angeführt zu werden:

«Zû wissen sig, das der hochwirdig fürst und her, her Franciscus, abbt des gotzhus Sanntgallen, min gnediger her, den ersamen Hansen Vogler ufgnomen und bestellt hat, das er sin und dero gotzhus amptman ze Altstetten, Marpach, Bernang und zû beden Höchsten haissen und sin, und dieselben empter nach usswisung der urbar, und wie sich gepurt, und mengklichen darin dienende, hilflich und rätlich sin söll, noch des gotzhus nutz und sinen eren, och des gotzhus recht und gerechtigkeit zû sûchen und zû hanthaben, und nichtz verschinen lassen; und was sachen oder hendel im an die hand stossen, daran gelegen sin will, sol er an minen gnedigen herren langen lassen, und besonder was gricht, alt herkomen und derglich êhafftig sachen berürti — und darzû sunst och in allen des gotzhus sachen gehorsam und gwertig zû sind, so er berüft und beschriben wirdet, in gotzhus costen, und alle die, so in sin empter gehörend, all ander, so dem gotzhus zûstond, hilflich und rätlich sind, gütlich empfangen und wel lassen.

Er sol och zu herpstzit güt sorg haben, es sy in torglen mit knechten, vass, och für ain Rin¹⁾, und das der zehend ordenlich geben, genemen und versorget werd, och alles ufschriben und alle jar ain wimme zedel sampt der rechnung, wie vor hergeben, den win, so im Rintal belipt, zûwtrüwlich und nutzlichisten vertrieben und alles das, so er in ratzwis vernimpt und gehört, sin leben lang zu verschwigen²⁾.

1) D. h. hinsichtlich des Rheines; gemeint sind wohl Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

2) Also die Forderung des Amtsheimnisses.

Darumb git im min gnediger her die behusung sampt dem garten zu Altstetten und sechzig gulden zu jarsold . . .»¹⁾).

Diese Bestallung bezieht sich mehr auf den fürstäbtischen Amtmann als auf den Gerichtsamman. Die beiden Ämter waren aber mit einander verbunden; in der spätern Bestallung des Sohnes Vogler sind sie auseinander gehalten. Auffällig ist die für jene Zeit hohe Besoldung von 60 Gulden mit freier Wohnung. Man muss annehmen, dass das Stift den treuen alten Beamten besonders auszeichnen wollte; wir werden sehen, dass seine Nachfolger nicht so gut gehalten waren. Übrigens ist bei dem Anwachsen des Jahresgehaltens von fünf Gulden im Jahre 1470 auf 60 Gulden im Jahre 1505 die Geldentwertung in Berücksichtigung zu ziehen, welche zu Anfang des XVI. Jahrhunderts eingesetzt hat.

Ammann Vogler hatte, wie wir aus seiner Bestallung erfahren, alle Jahre dem Kloster Rechnung abzulegen über die Einkünfte, die er verwaltete. In einem Sammelband des Stiftsarchivs findet sich wirklich noch ein umfangreicher Rechnungsrodel des Gerichtsammanns zu Altstätten, der zwar keine nähere Bezeichnung trägt, der aber, aus der Handschrift zu schliessen, ohne Frage von unserm Hans Vogler herrührt²⁾.

So viel ist ausfindig zu machen über seine Beamtenlaufbahn. Es erübrigt uns noch, einiges über seine Familienverhältnisse zusammenzustellen.

Der Vater dieses Vogler ist, aus einem Eintrag in die Chronik zu schliessen, im Jahre 1452 oder 1453 gestorben, etwa zwei Monate nach dem Grossvater, «minem eny sälig», dem Nell³⁾. Aus einem Zinsbrief, der in Kopie im Stiftsarchiv liegt, wissen wir, dass im Jahre 1448 ein Hans Vogler Ammann zu Altstätten war⁴⁾. Wahrscheinlich ist er der Vater unseres Hans Vogler.

¹⁾ Stifts-A. Bd. 98, fol. 124: «Hannsen Vogler's Bestallung, aman zu Altstetten».

²⁾ Bd. 1764/1765, S. 1—20.

³⁾ Chronik, S. 1.

⁴⁾ Bd. 94, fol. 249b.

Wir hätten also eine ganze Dynastie von Altstätter Gerichtsammännern dieses Namens. Unser Chronist war beim Tode des Vaters ungefähr zehn Jahre alt. Er hatte drei Brüder: Cuonli, Gallus und Hänslü und drei Schwestern, von denen eine an den fürst-
 äbtischen Vogt zu Rorschach, Hans Wiechpalmer, verheiratet war. «Min bruder Cūnli kam von wälschem land uff den zwelften Tag im 75. jar», steht in der Chronik zu lesen;¹⁾ vielleicht handelt es sich um die Rückkehr vom Zug nach Héricourt. Im Sommer 1468 nahm Hans Vogler die Anna Egert zur Frau; «um di zit lagen die Aidgnosen vor Waltzhut»²⁾. Sie starb nach zwanzigjähriger Ehe 1488. Darauf vermählte er sich abermals im Alter von 48 Jahren mit der nur sechszehnjährigen Anna Wanner: «ich nam Anna Wannerin zū der ê vnd gieng mit ir zū kirchen uff mitwoch nach Sant Anderes tag im 90 jar»³⁾. Sehr offenherzig vertraut er aus der Zeit seines Witwertums dem Papier an: «ain kind ward mir von Else Studachin umb Johannis im 90 — ain Tochter genempt Anna»⁴⁾.

Seine junge Frau gebar ihm elf Kinder, darunter den Sohn Hans, den spätern Gerichtsamman von Altstätten. Aus der frühern Ehe mit Anna Egert waren zwei Kinder vorhanden. Zwischen 1507 und 1509 starb die zweite Frau. In dem zuletzt genannten Jahr bestimmte Hans Vogler, dass für ihn, «och Anna Egerten und Anna Wannerin, baid min husfrowen gewesen», vier Priester jährlich viermal Vigilien und Messen singen und lesen sollen. «Das erst hab ich selbs begangen uff Samstag vor dem Sonnentag reminiscere anno xv^oviiiij jar; got sy gelopt»⁵⁾. Der Ammann Vogler lebte nachher noch neun Jahre. 1517 schrieb er mit bereits zitternder Hand den letzten Eintrag in das Familienbuch, eine Notiz über die Verheiratung seines

1) Chronik, S. 1.

2) Ebenda, S. 1.

3) Ebenda, S. 3 (1. Dez. 1490).

4) Ebenda, S. 3.

5) Ebenda, S. 7.

Sohnes Hans. Ein Jahr darauf, am 9. Juli 1518, segnete er das Zeitliche. «Min vatter sälig» — so schreibt der Sohn — «starb uff fritag morgen um die dritten stund vor S. Margretentag im jar 1518. Gott sig im gnädig. Er ward by 75 jar alt; also all sine brüder; ferschieden all senft, welchs ain sonder segen gottes ist, sy forchten aber all gott ettwas»¹⁾. In diesem Sinne wohl hat der Greis zwei Jahre vor seinem Tod das Gut für die zu erbauende Klause im Nonnenthal den Klosterfrauen geschenkt: «gab inen das gütt Hans Vogler, dem gott gnädig und barmhertzig syg, er hätt och ain tochter darin, genennt Barbel²⁾ — von der es später heisst: «als der glob sich endert — also während der Reformation — gieng sy wider us der klos, nam ain man zu Appenzell, Jacob Hessen, Landschriber»³⁾.

Von der Habe dieses alten Ammanns Hans Vogler, die er seinen Kindern hinterliess, ist bis auf uns gekommen seine eigenhändige Chronik, ein starker Folioband, ursprünglich prächtig gebunden, im ganzen 620 Seiten, davon aber alles in allem samt der Arbeit des Sohnes nur wohl zwei Dritteile überschrieben. Sie trägt von seiner Hand auf dem ersten Blatte die Inschrift: «In nomine domini. Amen. Diss ist Hansen Foglers büch, gemachet uf martini 1479». Der erste Eintrag in seiner festen, markigen, doch nicht gerade sehr gelenkigen Schrift, berührt das Jahr 1452. Über die 70er Jahre sind ferner eine Reihe Notizen vorhanden, die manchmal, so weit sie als geschichtliche sich genau bestimmen lassen, irrtümlich unter einem unrichtigen Jahr angeführt werden. Alles deutet darauf hin, dass Vogler zuerst auf losen Blättern oder in einem ältern Chronikbüchlein allerlei Notizen zusammengestellt hat, — etwa von 1470 an —, die er dann im Jahre 1479 in sein neues, grosses Chronikbuch übertrug. Von diesem Zeitpunkte an werden die Notizen reichlicher und sind auch im einzelnen nicht mehr ganz kurz gehalten wie früher.

¹⁾ Chronik, S. 238.

²⁾ Ebenda, S. 57.

³⁾ Ebenda, S. 5.

Alles, was den Altstätter Gerichtsamman betrifft und interessiert, sei es seine Familie, sein Haus, seine engere Heimat, die Eidgenossenschaft oder die Länder jenseits des Rheins, Personen, Witterung, Ernte, Lebensmittel oder Historisches — alles wandert in knapper Fassung in das Tagebuch. Man begreift daher den langatmigen Titel im alten Zürcher Manuskriptenkatalog: «Hansen Voglers von Zürich und seines Sohnes und Sohns Sohnes Hand-Haus- Geschicht- und Familienbuch», der aber freilich nebenbei gesagt eine Unrichtigkeit enthält, insofern erst der Sohn Hans Bürger zu Zürich geworden ist, nicht aber derjenige, der die Chronik begonnen hat.

Die Notizen sind aber anfänglich alle in einer bestimmten Ordnung eingetragen worden; das lässt sich jetzt noch erkennen, trotzdem der Fortsetzer des Buches, der Sohn Hans — nur dieser ist als Fortsetzer zu erwähnen, der Sohns-Sohn fällt nicht in Betracht — sich nur im allgemeinen noch daran hielt. Der Vater Hans Vogler legte nämlich sein Buch in der Weise an, dass er gleichzeitig an verschiedenen Abteilungen zu schreiben begann und jeweilen eine Reihe Blätter für künftige Ergänzungen und neue Einträge offen liess. Demzufolge lassen sich auch im wesentlichen heute noch acht verschiedene Rubriken herauschälen, die aber freilich, was die Ausscheidung nach Materien betrifft, auch von dem Begründer der Chronik nicht streng innegehalten worden sind.

Die erste Rubrik ist reservirt für Familiennotizen.

Die zweite Rubrik enthält die Weidläufe, d. i. die jährliche Festsetzung der Weinpreise — meist auch mit Angabe des Quantums, welches das Kloster einheimste und zwar in den Jahren 1471—1536, seit 1518 von der Hand des Sohnes. Der Weinpreis wurde bestimmt durch den «*gemin man*», einen Sachverständigen, abwechslungsweise aus den verschiedenen Gemeinden im Rheinthal und aus der Stadt St. Gallen. Der Weidlauflauf von 1471 z. B. lautet: «Item im 71 jar ward der winlouff umb zwen guldin gemachet, und ward dem gotzhus by zway hundert und achtzig som win in Altstetten gericht, on Lüchingen.

Do galt ain drü sömig vass gern ain pfund und fünf schilling pfennig und ain sömigs vierzechen schilling»¹⁾. Und der Weinlauf von 1496 lautet: «Im 96 jar ward der louff gemacht umb 2 \bar{u} . Der gmain sprach was von Altstetten, hies Othmar Staiger; ward dem gotzhus by 1500 som alles wins, aigen und zechenden och gült im Rintal und hinab bis gen Rinegg; er ward unwerd, denn er was frisch». Die Quantität zwar war sehr bedeutend. Das folgende Jahr, 1497, erntete das Kloster nur 800 Saum, «der gmain was an den von Santgallen, hies Jörg Mayer, und ward der louff gemacht umb 1 \bar{u} 6 β .»

Diese Weinläufe sind auch insofern wichtig, als man aus ihnen die allmähliche aber stetige Steigerung der Preise ersehen kann. In den dreissiger Jahren des XVI. Jahrhunderts wurde für den Saum durchschnittlich vier Gulden bezahlt, gerade doppelt so viel als 30 bis 50 Jahre früher²⁾.

Die *dritte Rubrik* von Hans Voglers Buch enthält Chronikalisches, Annalistisches, Familiäres, zumeist nach Jahren geordnet von 1473 bis 1516, von da an fortgesetzt durch den Sohn bis 1563, immerhin mit manchen Unterbrechungen. Da wo der Sohn einsetzt, findet sich jeweilen an den Kopf der Seite geschrieben und zwar von seiner Hand: «Jung Vogler».

Alles ist, was den Stoff anbetrifft, kunterbunt durcheinander eingetragen, eine Unmasse Notizen, die zum Teil historisch verwertet werden können. Alles, was einigermaßen über das Alltägliche hinausging, kam in diese Abteilung.

Über das Gefecht bei Grandson erzählt der rheinthalische

¹⁾ Chronik, S. 15. Im Jahre 1490 wurde in St. Gallen 1 \bar{u} Pfennig, eingeteilt in 20 β (Schillinge), 1 β je 12 ϕ (Pfennig), zu $1\frac{1}{6}$ Gulden gerechnet. Die Weinpreise waren sehr verschieden; im Durchschnitt wird wohl der Betrag von 2 Gulden einem Saum entsprechen, wenigstens bis zum Ende des XV. Jahrhunderts.

²⁾ Im Bücherarchiv des Stiftsarchivs St. Gallen findet sich als willkommene Ergänzung dieser Rubrik der Voglerschen Chronik ein «Handbuch von den Rheinthalen Weinläufen» über die Jahre 1482—1796 von Gallus Beerle, enthaltend auch allerlei historische Notizen.

Zeitgenosse: «Uff Sonnentag vor fasnacht¹⁾ zugen unsser gesellen gen Bernn, und uff den samstag morgen darnach²⁾ erschlugen die Aidgenosen den burgomschen basthart usser der wagenburg³⁾, erschlugen by dryhundert mann; sy verlurent by zwaintzig; sy gewonnen iijhundert und 30 büchsen on haggen und handbüchsen und sunst on zal des gutes und vil der paner und fänli ain michel zal, beschach by Granssen». Wichtig sind hier die Verlustziffern, die gewöhnlich, soweit sie die Burgunder betreffen, zu hoch angegeben werden. Bei den Eidgenossen sind mit den zwanzig wohl nur jene gemeint, die im Gefecht tot blieben; denn die Zahl der Verwundeten war, wie sicher nachgewiesen ist, sehr bedeutend.

Auf einer Reise in die eidgenössischen Orte sah Vogler einen Teil der wertvollen Burgunderbeute, so den berühmten grossen Diamanten, der um verhältnismässig geringes Geld, um 5000 Gulden, verkauft wurde: «Ich sach den stain, der des herzogs von Burgony gewesen, was ain demand, wolt 20 tusent tuggaten haben golten, und och sin tege, ward geschätzt für 4 hundert guldin, und sin und des bascharts sigel, waren guldin, wogen by einem halben pfund». Bei dem Sigel des grossen Bastards, des Anton von Burgund, eines unehelichen Bruders des Herzogs Karl, irrt er sich freilich, es ist nur silbern, aber vergoldet.

Vogler hat sich wohl auch nicht träumen lassen, als er die Notiz eintrug, dass sein Buch mit dem Bastardssigel zusammen in ein paar Jahrhunderten am selben Ort, in der Stadtbibliothek zu Zürich, ruhen würde⁴⁾.

1) 24. Februar 1476.

2) 2. März.

3) Die Wagenburg, das befestigte Lager des Herzogs Karl, nördlich von Grandson, eine starke Defensivstellung, welche der Herzog unklugerweise verliess, um den Eidgenossen in nordöstlicher Richtung gegen Concise entgegenzuziehen.

4) Jetzt liegt das Bastardssigel als Depositum im Schweiz. Landesmuseum.

Die Murtnerschlacht erwähnt Vogel nur nebenbei: «Die Aidgenossen erschlugen dem herzog von Burgony uf samstag vor Sant Johans des tôferstag vor Murten by zwantzig tusedt mann¹⁾. Ebenso ist die Schlacht bei Nancy angedeutet.

Der Rorschacher Klosterkrieg von 1489/90 wird nur gestreift durch die Bemerkung, dass das Rheinthal an die Eidgenossen übergegangen sei. «Im 90 jar umb Vallentine schwur das Rintal sinnen heren, den vier ortten²⁾. Darnach kam das Rintal, och Rinegg, an die Siben Ortt. Der erst vogt im Rintal und Rinegg hies Dominicus Frowenfeld von Zürich; es ward usgesetzt³⁾ der burgermaister von Santgallen, hies Farnbüler und Herman Schwendiner, was domauls aman ze Appenzell, do man die richtung beschlos». Auch der Schwabenkrieg wird nur flüchtig berührt, obwohl der Altstätter Gerichtsamman dabei eine bedeutende Thätigkeit entfaltete. Nach der Schwabenkrieg-Chronik der Statthalterei Wil — handschriftlich im Stiftsarchiv St. Gallen — half er getreulich mit, die Truppenverschiebungen an der Rheingrenze zu beobachten und die ausgedehnte Verteidigungslinie auf schweizerischer Seite davon zu unterrichten. Die Eidgenossen wussten seine Dienste zu schätzen, denn in den kommenden Jahren nahm er nach den Eidgenössischen Abschieden geradezu eine Vertrauensstellung bei ihnen ein und hatte grosses Gewicht. Ja, gelegentlich galt er mehr als der Landvogt⁴⁾.

Ziemlich ausführlich berichtet Vogler über die Mailänder Feldzüge. Die Annalen gewinnen hier einen lebhaftern Anstrich. Die politische Stellung, welche die Eidgenossenschaft in dieser Zeit einnimmt, spiegelt sich im Chronisten wieder, der früher den eidgenössischen Dingen bei seinen Aufzeichnungen keine besondere Aufmerksamkeit widmete. Die neue Haltung ist eine Folge des Schwabenkriegs. Der Rheinthalener fühlt seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts als Eidgenosse; der Rhein ist von jetzt

1) S. 27.

2) Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus.

3) verbannt.

4) E. A. III₂, S. 360 g.

an nicht mehr die Grenze seiner Thalschaft, sondern jene eines kriegsgewaltigen Staatenbundes, der, obwohl klein an Gebiet, doch eine Zeit lang die Rolle einer europäischen Grossmacht spielt.

Das Ende dieser Machtstellung, die Niederlage von Marignano im Jahre 1515, erwähnt Vogler nur kurz. Hungrig und durstig sei das zusammengeschmolzene Heer der Eidgenossen gegen den König von Frankreich gezogen, «da ist etwas verlurst beschechen»¹⁾. Das ist alles über die Schlacht selbst, allein mehr sagt er über die unglücklichen Verumständungen, dass über 10,000 Mann schon auf dem Heimwege waren und nicht in den Kampf eingegriffen haben.

Wichtiger ist die Darstellung der spätern italienischen Kriege von der Hand des Sohnes und Fortsetzers der Einträge, der an jenen thätigen Anteil genommen hat.

Neben diesen historischen Mitteilungen gibt nun der ältere Hans Vogler alle möglichen Notizen. Wenn ein Bekannter in Altstätten stirbt, so wird das eingetragen. So erfahren wir, dass der Leutpriester Konrad Gaiser, um dessentwillen er einst mit der Bürgerschaft von Altstätten im Streit lag, um Johannis 1506 gestorben ist. Wir vernehmen, wann ein Sterbet ausgebrochen, wie viele Leute dabei dahingerafft wurden; wir hören von allen baulichen Veränderungen in der Stadt, von Käufen, abnorm kalten Wintern, vom Stand der Reben, von einzelnen Abenteuern mit Wölfen, die die Gegend unsicher machten, von Prozessen, Hinrichtungen u. s. w., kurz ein Sammelsurium von Neuigkeiten, wie wir sie heute etwa durch ein Tag- oder Wochenblatt erfahren, nur dass sie sich hier über viele Jahre erstrecken. Kulturgeschichtlich ist wohl das eine oder andere beachtenswert.

Die *vierte Rubrik* dagegen besteht aus Gelegenheits-Einträgen: Gedichten, religiösen Betrachtungen, Rezepten etc.

Es ist sicher, dass Vogler ein besonderes Interesse an den Erzeugnissen der Litteratur nahm. Den Schwank Amis, gedichtet zwischen 1225—1250 von Dem Stricker — über 2700 Verse —

¹⁾ S. 56.

eine Art älterer Till Eulenspiegel, schrieb der Altstätter Gerichtsamman hübsch und sauber auf 39 Seiten in sein Buch¹⁾; eine spätere Hand hat den Titel: «Vom Pfaff Anis» beigefügt. Es ist jedenfalls die einzige Handschrift dieses Schwankes, die wir in der Schweiz besitzen. Dann kopierte er einen Cisiojanus, d. h. einen Kalender, in welchem die Monatstage der Heiligen entweder durch Silben oder durch Wortzählung angezeigt sind: «Dis ist ain tüzzer cision, düt jeclich wort ain tag»²⁾. So lautet die Formel für den Monat Oktober, damals «ander Herbst» geheissen:

«ander herbst hat 31 tag.

Remisius, der hiess Frantzen mit getrutten
fröwlin tantzen. Dionisius sprach, was
bedütet das, es wär Gallum und Lucas
gestanden bas. Ursula sprach, wer tantzen
well, Der sig Simons und min gesell».

Wenn wir die einzelnen Wörter zählen, so ist Franz das vierte, Remigius das erste, Gallus das sechzehnte; Remigius ist aber stets der 1., Franz der 4., Gallus der 16. Oktober.

Auch der Humor kommt zu seinem Recht. Da finden wir eine hübsche Priamel:

«Welher man drissig jar gespilet hett
und dar zû kainen schwur nie getett,
Und ain wirt, dem alle tag gest kommen,
der nie kainen hat übernommen,
Und ain kouffman, der warsait zu aller zit,
Und ain schnider, der alle bletz wider git;
Und ain weber, den man zelt für ainen alten,
der nie kain garn dahaim hat behalten;

¹⁾ S. 81—119.

²⁾ S. 136—139. Wahrscheinlich hat Vogler derartige Kalender selbst aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, falls nämlich der Vers:

«Die han ich zu tüz gemacht, lut also jedes wort»
auf ihn zu beziehen ist.

Und ain müller, der zu sinen tagen ist komen,
 der das jmy nie zu foll hat genomen,
 Und ain jud mit ainem grauwen bart,
 der nie kainem cristenmenschen hold ward :
 Die siben stuck welt ich lieber by an anander finden,
 Denn aimen metzger ob ainer alten kü schinden»¹⁾.

Recht spassige Gegenüberstellungen mit einem fröhlichen
 Schlusssatz enthalten die folgenden Verse :

Enten on schnatteren,
 kindtoffen on gefatteren,
 Gense und frowen on dadren,
 hunnen und bûben on hadren
 Hennen on scharren,
 ain jarmart on narren,
 Der och gar übel verkouft,
 der sich mit ainer glatzen roft,
 Der mag in wol by den oren ziechen,
 wil er im über Rin entfliechen²⁾.

Diese Verse sind vielleicht Altstätter Gewächs, da der Rhein
 erwähnt ist, möglicherweise rühren sie von Vogler selbst her.

Trockenen Humor verrät auch eine andere Reimerei :

«Zwen han in einem huse, katzen und münse,
 Ain alter man und ain jung wib, leben selten ohne kib:
 Lieby ist ein werdy hab, hüt lieb, morn schabab,
 Es sind bös katzen, die vornen lecken und hinnen kratzen,
 Dann untrüw und bös gelt ist jetz geng in der welt»³⁾.

Einen lehrhaften Anstrich hat dagegen ein Gespräch mit
 religiösem Hintergrund zwischen Gott, dem Meistersänger Albertus
 Magnus, den Kirchenvätern, Philosophen, wie Boetius, Aristoteles,

¹⁾ S. 141.

²⁾ S. 142.

³⁾ S. 142.

Plato, Seneca, biblischen Personen wie David und Salomon. Zuletzt kommt der «wis man». Die Auffassung ist ganz humanistisch; das klassische Altertum erscheint auf derselben Stufe mit den Kirchenvätern und der deutschen Dichtung.

Ernsten Inhalts ist ebenfalls ein treffliches Gedicht, das sowohl an die Totentanz-Poesie des XVI. Jahrhunderts als an Walther von der Vogelweide erinnert¹⁾. Sprachlich reicht es wohl in die Zeit des Minnegesanges zurück. Wir begnügen uns mit der Anführung weniger Stellen. Der Anfang lautet:

«Owê ich arme man, laider nit gedencken kan:
Bin ich hüt gesund, so ist es mir doch unkund
Ob ich moret leben sol, das gent uns bild harte wol:
Den unser her hat geben, das sy verwandelt haind ir leben,
Die mit uns michel arbit, baidy, lieb und och laid,
Dicke hand gewonnen, die sind uns nun entrunnen».

Prächtige Verse folgen später:

«Owê, wenn bedennkent ir
Die by uns sind gesessen, getrunken und geessen,
Geschlauffen und gewachet, gewainet und gelachet,
Geritten und gegangen. Als uns nun ist lange
Also was inen ê. War sind sy komen?
Sy sind tot: Owê der jamerlichen not».

Und zum Schluss heisst es:

«Sy ligent alle gelichen: der arme by dem richen,
Der knecht by dem herren, das kan niemant erwerben,
Die dirnne uff der frowen: nun gange dar schowen;
Wer da bilde nemen will, der sicht wunders harte vil».

¹⁾ S. 147. Vergleiche dazu Walthers:

Owê war sint verwunden alliu miniu jar?
ist mir min leben getroumet oder ist ez wâr?

Von tief religiösem Charakter sind ferner ein Frage- und Antwortspiel über biblische Geschichte, eine Art Katechismus¹⁾, ferner « ein Gotzsälig lied im ton eins meisters gsang »²⁾ über den barmherzigen Samariter, dann ein religiöses Lied:

« Wie wellen wir uns halten in diesem Jamertal
Das wir nit werdend verschalten von der engel schar »,

— — — — —

das aber nicht etwa der Reformationszeit angehört, wie man aus Anklängen an protestantische Kirchenlieder schliessen möchte; es wird ein besonderes Gewicht auf Maria, die Mutter des « crist von himelrich » gelegt³⁾. Tief empfunden ist ein Gebet zu der Jungfrau Maria:

« O Maria, frow und maget mine,
O mutter aller gnaden rich,
Des paradis süssikait » . . .⁴⁾

Unmittelbar darauf folgt:

« Die lieby die lit in grosse not;
Die gerechtigkeit ist erschlagen ze tod
Die warheit ist geflochen uss dem Land;
Sanftmütikait lit in grosser schand.
Untrüw ist ietz gepornn,
Drum hat der glob den namen verloren »⁵⁾.

Zu nennen sind ferner ein prächtiges Gedicht, betitelt: « Ain hupscher spruch von der welt torhait⁶⁾ und eine Art Lehr- und Moralgedicht, 360 Verse, von Hans Sproll⁷⁾. Hier ist, wahrscheinlich durch den jüngern Vogler, zur Reformationszeit eine

¹⁾ S. 148—151.

²⁾ S. 192—193.

³⁾ S. 157—158.

⁴⁾ S. 160.

⁵⁾ S. 160.

⁶⁾ S. 205—206.

⁷⁾ S. 227—237.

Änderung vorgenommen worden, insofern das «Hans Sproll dich Sant. Marye bitt» korrigiert ist in «Hans Sproll, dich her gott bytt».

Aus diesen Einträgen zu schliessen war der Ammann Vogler ein Mensch von tiefem Empfinden und reichem Gemüt und völlig beeinflusst von der suchenden, tastenden Bewegung der Geister, welche der Reformation vorangegangen ist. Manche von den litterarischen Schätzen, die Vogler in seinem Buch sammelte, sind anderweitig auf uns gekommen; das eine und andere wird aber doch darunter sein, was noch nicht bekannt ist. Das genau festzustellen, muss einer nähern Untersuchung vorbehalten bleiben¹⁾. Jedenfalls aber dürfen wir aus der Sammlung alter und gleichzeitiger Dichtungen schliessen, dass zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts im Rheinthal ein reges Interesse für solche Dinge vorhanden war.

In diese Rubrik gehört nun auch die Unmasse von Rezepten, welche die Chronik enthält. Für alle erdenklichen Gebrechen des Leibes sind Hausmittel angegeben; manchmal fügt der Schreiber bei, er habe sie erprobt. Zweimal setzt er sogar die Quelle darunter: «lert mich Maister Petter von Lindau», und gleich nachher: «lert mich der hofschrifer von Rotwil»²⁾. Auch hier bricht manchmal der Humor durch. In Briefform eingekleidet finden sich spassige, etwas derbe ärztliche Ratschläge: «Des

1) Übrigens wird man durch diese Gedichtsammlung Voglers unwillkürlich an das Liederbuch der Clara Hätzlerin von Augsburg erinnert, welches ums Jahr 1470 zusammengestellt worden ist, also einige Jahre bevor der Altstätter Gerichtsamman sein Chronikbuch begann (Liederbuch der Clara Hätzlerin, herausgegeben von Haltaus, 1840). Freilich ist Voglers Sammlung viel bescheidener als dieses Liederbuch und an Zahl der Stücke ihm kaum zu vergleichen; doch ist beiden gemein, dass sie von wahren Perlen der Dichtung bis zu bedenklichen Gassenhauern hinuntergreifen. Bei Vogler finden wir wenigstens *ein* solches Gedicht, das eigentümlich von den ernsten Nummern absticht: Ain musgatplüt oder raigenlied: «Es kam ain sù hinder ain pur» (S. 152).

2) S. 201.

ersten solt du nemen ain tutter von ainem rebstecken und dry lot bastnagel hirny und 2 lot anbosonschlitt und ain halb lot rappengsang und vier lot glogenton u. s. w. Das solt alles tûn in ain wächsy pfannen und soll das wol laussen erwällen by ainem klainen fürli on roch». So geht es weiter. Der Ulk ist hübsch datiert: «Diser brief ist geben an dem nächsten Zinstag vor etter Jäcklis Schmitten, in dem jar, do man zalt 1400 und in dem 96. Storchennest zu Elggow (Elgg) uff der genswaid»¹⁾.

Auch für allerlei Verrichtungen in Haus und Hof sind Ratsschläge und Verhaltensmassregeln vorhanden, unter anderm wie man Wanzen vertreibe, wie man Waffenfett zubereite «den Harnesch suber ze beheben». — Eine Menge Rezepte aber berühren den Wein; es handelt sich insbesondere um Geniessbarmachung verdorbenen, oder Verbesserung ungenügenden Weines. Da zeigt sich die Weingegend mit den Interessen des ganzen Landes am Weinbau, der natürlich die meisten Mittel einbrachte. Manche dieser sogenannten «Vörteli» sind also sehr alt. Hier einige Beispiele:

«Güt farwen dem win zu machen mit milch, rür den win ain tag vorhin von boden uf; darnach tû in ain som 1 maus milch und rür den ob der hepf ain klain, so wirt er schön»²⁾. — Ferner: «nim aiger mit der schalen, dar zû milch und mel, und rür das ananander; machet schönen win». — «Essiten win wider zû bringen, nim reckholterber in ain wis tüchli und henck die darin, doch brich die ber vor. — Den win süs behalten, nim senfsomen und mal den mit most und schüt den in das vass, und wie er ist, also belibt er: doch hüt dich oder er verdirbt gar». — Vogler versteht sogar die Kunst aus weissem Wein roten zu machen: «Wilt usser wissen win rot machen, nim der roten himelrösli, die im korn stond; die mach tür und pülfer die; und tû das selb pulfer in den win, so wirt er rot. — Von wiechselmost wirt er och rot». — Und schliesslich sei noch ein Rezept

¹⁾ S. 170/171.

²⁾ Alle diese Wein-Rezepte auf S. 154/155.

für die Wermut-Fabrikation mitgeteilt. «It. ainen wermüt win zü machen, der vast gesond ist dem magen, nim ein lot ballmuss klain geschnetzet und ain halb händel voll wermut krut, tû das in ain kanten, und gûs daran ain mauss haiss gesotten win und behalt das byenander, und trink den allweg am morgen vor dem essen».

Gehen wir nun über zur *fünften Rubrik*. Sie enthält eine Charakteristik von vierundzwanzig Landvögten des Rheinthaales von 1490 bis in die dreissiger Jahre des XVI. Jahrhunderts, vom 15. Vogt an, d. h. seit 1518 durch den Sohn Vogler verfasst. Diese Abteilung ist überschrieben: «Von den Vögten». Die Einzelnen sind teilweise trefflich gezeichnet. Besonders der Vater Vogler ist ein Meister darin, in wenigen Zeilen ein deutliches Bild eines jeden der eidgenössischen Oberherrn zu geben, mit denen der Vertreter der äbtischen Gewalt sowohl amtlich als persönlich häufig in Berührung kam. Als Beispiel folgt die Charakteristik des ersten Vogtes:

«Der erst vogt von minen heren, den siben ortten was von Zürich, genant Dominicus Frowenveld, was ain gut man, was gächzornig, liess des niemant engelten, bült und tet aber kainen schaden; er was den lüten lieb; er bessert sich ander-vetig; schüff, das er die lechen von nüwem alle zu lichen hett, rait och vil tag, ê alle handel, so fürgangen, geendet wurden; der anfang im 1400 und 91. jar. Jeder vogt rejert 2 jar¹⁾).

Für die rheinthalische Geschichte sind diese Notizen sehr wichtig; nur schade, dass jene der Reformationszeit, als die Geister aufeinander platzten, sehr mager ausgefallen sind. Der jüngere Vogler hat zwar Platz offen gelassen für spätere Ergänzungen, aber leider sind sie ausgeblieben.

Es folgen nun die *sechste* und die *siebente Rubrik*. Die eine gibt sehr minderwertige Einträge über die Äbte von St. Gallen, von Gotthart Giel bis Diethelm Blarer²⁾); die andere besteht in

¹⁾ S. 195—200.

²⁾ S. 203.

einem kurzen historischen Abriss, richtiger Schlachtenkalender, von der Schlacht bei Sempach bis zur Schlacht bei Marignano¹⁾. Diese selbst ist hier etwas ausgiebiger behandelt, als im annalistischen Teil.

Die *achte Rubrik* endlich enthält eine Reihe Mannschafts-rödel aus dem Rheinthal über den Auszug in die Mailänderkriege²⁾. Manchmal sind die Kriegersleute mit Namen aufgeführt, manchmal ist bei jeder Gemeinde nur das Kontingent ausgesetzt. Einmal, im Jahre 1510, als man dem Papst Hilfsvolk schickte, figurirt ein besonderer Stab, bestehend aus «hoptmann, lütiner (Leutnant), fury (Fourier), tolmätz und 2 spilmann.

So viel über den ältern Ammann Hans Vogler und sein Buch!

Gehen wir über zu «Jung Vogler», wie er sich selbst nennt, zu dem Sohne Hans Vogler. Dieser wurde geboren den 21. Oktober 1498 als das sechste Kind aus der zweiten Ehe des Altstätter Gerichtsammanns. Sein Pate war der fünfte eidgenössische Vogt im Rheinthal, Hans Zumbül von Unterwalden, von dem es in der Vögte-Rubrik heisst: unter ihm «hüb der krieg an» — der Schwabenkrieg — «des war er och nit der berichtest». Aber zum mindesten hatte er Mut, denn einst, als die Feinde an den Rhein kamen, zog er, trotzdem er den eidgenössischen Hauptleuten den Angriff widerraten hatte, was diese aber nicht beachteten, dennoch mit dem Kriegsvolk aus und blieb im Gefecht.

Vogler kam als Knabe für zwei Jahre nach St. Gallen und Appenzell, wahrscheinlich um dort Schulen zu besuchen. 1513, also mit 15 Jahren, kehrte er nach Altstätten zurück. Von da an war er seinem alten Vater in den Amtsgeschäften behilflich; denn er war der einzige in der Familie, der dabei in Frage kommen konnte; unter den zahlreichen Kindern war nur noch *ein* Knabe, Gallus, geboren 1505. Bereits mit 19 Jahren, im Frühling 1517, verheiratete er sich mit Appolonia Baumgartner.

Als dann im folgenden Jahre der Vater Vogler starb, wurde

1) S. 215/216.

2) S. 219—223 u. S. 51.

der Sohn schon einen Monat nachher Nachfolger in seinen Ämtern. Die Bestellungen sind noch im Stiftsarchiv vorhanden; diejenige als Gerichtsamman ist datiert vom 6. August, jene als Gerichtsamman und Amtmann zugleich von Altstätten, Marbach, Balgach und Eichberg vom 16. August. Sogar das Übergabsinstrument ist noch auf unsere Zeit gekommen¹⁾. In der zweiten Bestellung ist besonders darauf hingewiesen, dass «baid mins gnedigen herren amptlüt inn Rintal, nemlichen der vogt off Rosenberg und aman Vogler zu Altstetten, sollen och enandern in allen anliegenden hendlen und geschäftten hilfflichen und rätlichen sin»²⁾. Allein die Besoldung, welche der alte Ammann bezogen hatte, ist von 60 auf 25 Gulden herabgesetzt, dazu immerhin noch freie Wohnung wie früher. Es macht ganz den Eindruck, als ob der jugendliche Sohn dem Fürstabt Franz (Geisberg) keine sehr genehme Persönlichkeit gewesen sei, denn man hat sich später beeilt, seinem Nachfolger das Gehalt zu erhöhen. Nun kamen noch allerlei andere Verdriesslichkeiten hinzu, besonders die früher erwähnten Entschädigungsansprüche der Stadt Altstätten an die Vogler'schen Erben. So erklärt es sich, dass der kaum zweiundzwanzigjährige Ammann im Frühling 1520 das Amt aufgab und, sich von Altstätten wegsehnd, einem Rufe des fürstlichen Herrn nach St. Gallen folgte, wo er als «Weinschenk» angestellt wurde. Es war ein Amt, zu dem man nur «uff ain versüchen», also auf Probezeit gelangte — und bestand in der Verwaltung der Weinvorräte des Klosters, die wohl nur im Grossen verkauft

1) Stifts-A. Bd. 99a, fol. 66: «Register ettlicher brief und geschriften in das Ampt Altstetten dienende und demselben amptman überantwort. Die einzelnen Akten sind alphabetisch bezeichnet, so z. B.:

- a) Aine Coppi des briefs, wie die empter und gericht zu Altstetten besetzt sonnd werden, mit der öffnung,
- c) ain uffzeichnung, was güter denen von Altstetten stür gend und lehen vom gotzhus sind u. s. w.»

Das Übrige besteht hauptsächlich in Zinsrödeln, Rechnungsbüchern, Urbaren.

2) Die Bestellungen in Stifts-A. Bd. 98, fol. 187, fol. 188.

wurden. Dieses Amt ist nicht zu verwechseln mit dem Kellermeisteramt für den äbtischen Haushalt oder gar mit dem des Schenkwrirts in der Taverne des Klosters. Dem Weinschenk war im besondern aufgetragen, er solle «die dry kär und das bindhus, och die lären fass, raiff und was darin ist, nach notdurft, voll und lär verwalten und güt sorg tragen und zu allen bestimpten vassen nach aller notdurft wol sechen, das sy nit rünnen, och der win darin nit sayer oder zu essich werde».

Er soll auch «uf die ych» — er war also auch Eichmeister — «und sunst och vom übernutz und allem, so er innimpt, alle jar ainest oder so dick er des erfordert wirt, Rechnung geben»; auch soll er nur gegen bares gutes Geld verkaufen. Dafür habe er zu beanspruchen: eine Kammer im Kloster, ferner Speise, wie sie die Pfründer bekommen, dazu 10 Gulden und einen Hofrock, d. h. ein Amtskleid¹⁾.

Diese Stellung scheint dem jungen Mann ganz und gar nicht zugesagt zu haben. «Güts fällt mir», meint er darüber in der Chronik. Schon nach einem einjährigen Aufenthalt in St. Gallen kehrte er nach Altstätten zurück und kaufte sich da ein Haus. In seiner frühern Amtswohnung sass jetzt Vincenz Hasler, Bürger zu Altstätten, der neue fürstäbtische Ammann, der es geblieben ist bis 1533. Bei der Anstellung empfing Hasler dasselbe Gehalt, wie der junge Vogler, auch 25 Gulden, aber schon ein Jahr später «so hät min gnediger her sin jarsold bessert und git sin gnad im fürohin des jars 40 gulden²⁾).

Mit dem jungen Vogler muss in dieser Zeit eine Wandlung vorgegangen sein. Sein Vater war ein treuer Diener der Abtei gewesen und dafür reichlich belohnt worden, hatte sich aber als Vertreter der Regierung in Gegensatz zur Stadt Altstätten gesetzt. Sein Sohn wollte anfänglich auf dieser Bahn fortfahren, gelangte aber nach kurzer Zeit dazu, seinen Dienst zu quittieren und der äbtischen Beamtenlaufbahn den Rücken zu kehren. Was hier

¹⁾ Bestallung in Stifts-A. Bd. 98, fol. 183^v.

²⁾ Bestallung und Aufbesserung in Stifts-A. Bd. 98, fol. 193^v.

alles mitgespielt hat, ist heute nicht mehr zu ergründen. Aber nun trat der nach Altstätten zurückkehrende Vogler, der eben noch mit der Stadt im Prozess gelegen hatte, im Jahre 1521 in ihre Dienste als Stadtschreiber. Schon drei Jahre nachher stieg er zum Stadttammann auf; drei Jahre lang blieb er in diesem Amte. Bei dieser Entwicklung und bei den selbtherrlichen Regungen in der Bürgerschaft war es ganz natürlich, dass er bald in feindselige Stellung zu dem Kloster geriet.

Vorher aber setzte Hans Vogler der jüngere seine Kraft noch anderorts ein. Er beteiligte sich an den Söldnerzügen für fremdes Geld, die sich an die selbständige Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft anschlossen, nachdem jene in der Schlacht bei Marignano ihr Ende gefunden hatte. 1521 war Vogler «Lütiner» (Leutnant) auf einem Zuge ins Hennegau im Solde der französischen Krone¹⁾. Und das folgende Jahr kämpfte er als des «Rintals lütiner» wiederum für die Franzosen in der unglücklichen Schlacht bei Bicocca, nordöstlich von Mailand. Er erzählt ziemlich ausführlich die schreckliche Niederlage, welche die Kaiserlichen, die deutschen Landsknechte, den kriegsgewohnten Eidgenossen beibrachten. Der Feind sei in «einer treffenlich schantz» gelegen, «hart ingemacht, da do unmüglich was ze gewinnen. Wir müstend abtretten von der schantz und nitt onbillich, dann welchers gesechen hätt, den wunderts nitt, und verlurend die Aidgnossen, als ich acht für war, 1500 redlicher man, darunter warend 17 hoptlütt, die ich den merentail kentt hab» — hierauf zählt er die Namen auf. — «Wir verlurend im Rinttal by 35 redlicher knechtten, warend von Altstetten 5 man; was min vetter Jos Ritter an: gott sig inen allen gnädig!»²⁾ Als der französische König Franz I. im Jahre 1523 zu Luzern mit der Tagsatzung um Überlassung von 12,000 Mann unterhandeln liess, welche die Scharte auswetzen sollten, da war Hans Vogler auch dabei und suchte für das Rheinthal eine Pension

1) S. 8.

2) S. 61.

zu erlangen¹⁾. Es scheint aber nicht, dass er nochmals persönlich seine Haut nach Mailand zu Markte getragen habe, denn am 28. Dezember desselben Jahres wurde er Stadttammann von Altstätten²⁾. Immerhin gibt er eine nicht unwichtige Darstellung der Schlacht bei Pavia vom 24. Februar 1525, mit welcher dieser letzte grosse Söldnerzug nach Italien endete. Sie klingt keineswegs schmeichelhaft für die Schweizer, die an der Seite der Franzosen kämpften: «aber unser (die Eidgenossen) namend die flucht, got nam inen das herz, liffend by 4000 Aidgnossen in wasser zu Bafyg on alle grosse not». König Franz selbst mit den Spitzen des französischen Adels wurde gefangen; der deutsche Kaiser, Karl V., war Sieger. Das Ereignis machte einen tiefen Eindruck in der Schweiz, wo Zwingli schon seit ein paar Jahren heftig gegen das Söldnerwesen auftrat. Hans Vogler, der Stadttammann von Altstätten, war schon ganz zur Ansicht Zwinglis bekehrt, als das Unglück von Pavia sich ereignete. «Gott well ain benügen haben und wir wellend uns der herren abton», schliesst er seinen Bericht von der Schlacht und fügt nachher bei: «Lieber buw uff gott und nitt uff die menschen und din witz».

Nicht nur auf politischem Gebiet war der Ammann von Altstätten ein Parteigänger Zwinglis, sondern Hand in Hand damit änderte sich allmählich auch seine religiöse Gesinnung, und er schloss sich der Reformation an. Die grosse politische Wirksamkeit, welche Vogler im Interesse seiner Landsleute entfaltete, machte ihn hinsichtlich der religiösen Fragen geradezu zur tonangebenden Persönlichkeit im Rheinthal. Schon seit dem Jahre 1523 hatte man hier, inmitten der gährenden Zeit, der Autorität des Klosters bei der Ausübung von Herrschaftsrechten Widerstand entgegengesetzt. Der Fürstabt war entgegengekommen, soweit es möglich war, aber das Feuer glimmte fort. Vogler stand an der Spitze dieser Bewegung. Im Jahre 1525 ritt er mit vierzehn andern Rheinthalern bei den VIII eidgenössischen

¹⁾ S. 65 u. 9.

²⁾ S. 9.

Orten herum, die an der Landeshoheit beteiligt waren; in der Chronik gibt er einen Bericht davon. Es handelte sich darum, sie für eine Einschränkung der stift-st. gallischen Herrschaftsrechte zu gewinnen. Die Rheinthalen traten sehr herausfordernd auf; in 70 Artikeln waren ihre Wünsche zusammengestellt. Und als nicht bewilligt wurde, was sie verlangten, da verweigerten sie kurzer Hand die pflichtigen Gefälle. Schliesslich verzichtete der Abt auf den kleinen Zehnten. Aber Vogler, der damit nicht zufrieden war, ging weiter. 1527 beredete er die Altstätter, von sich aus die äbtischen Gerichte abzuschaffen und besondere für sie gültige Artikel aufzustellen, denen nachgelebt werden sollte. Das Eingreifen der Landvögte beschleunigte nur den Fortgang der Bewegung. Am 15. August 1528 erfolgte der entscheidende Schritt auf einer Gemeinde der vier Höfe Altstätten, Marbach, Balgach und Bernegg, die von Anhängern des alten Glaubens, den Ammännern Enz und Engeli einberufen war. Doch lassen wir das Wort der Sabbata des Joh. Kessler von St. Gallen: «Do ist herfur gestanden obgemelter ama Vogler und gesprochen: welche die syen, so mitt im ainen predicanten, der inen Gottes wort warhafftige verkund (wie an ettlichen ortten jetzund gescheche), haben welle, die selbigen sollen zû im ston. Do ist das meer zû im gestanden». Damit war die Einführung der reformierten Lehre beschlossen. Als einige Monate nachher der Landvogt Paul an der Halden von Schwyz einschritt und die neuen Prediger von Altstätten und von Balgach gefangen setzen wollte, erhob sich das Volk in Waffen dagegen. Die Folge war eine engere Anlehnung an Zürich, welches bereits die Agitation in den st. gallischen Stiftslanden begonnen hatte, und sich anschickte, das schöne Gebiet wo möglich völlig unter seine Botmässigkeit zu bekommen. Gesandte von Zürich und St. Gallen beriefen eine Hauptgemeinde der vier Höfe nach Marbach auf den 8. November 1528 und liessen hier die Reformation nochmals beschliessen; nur drei Stimmen ergaben sich für Beibehaltung des alten Glaubens.

Die äbtischen Herrschaftsrechte waren damit in den so ge-

nannten vier Höfen auf die Seite geschoben; Vicenz Hasler hatte für einige Jahre als Gerichtsamman nichts mehr zu thun¹⁾. Dagegen gaben sich die Höfe eine eigene Regierung; an ihrer Spitze stand der erst dreissigjährige Ammann Vogler, der später geradezu im Auftrage von Zürich und Glarus sein Amt verwaltete. Der frühere Stadtmann von Altstätten hatte den höchsten Punkt seiner Laufbahn erreicht; er war der angesehenste und bedeutendste Mann im ganzen Rheinthal. Seine Aufgabe war die Durchführung der Reformation. Er besorgte dieses Geschäft mit der schonungslosen Energie, wie sie zu allen Zeiten kirchlichen Neuerungen, sei es nach vorwärts oder nach rückwärts, eigen gewesen ist. Freilich erzeugte er sich dadurch eifrige Gegner, offene und geheime. Besonders die strenge Durchführung der eingreifenden zürcherischen Sittengesetze scheint viel böses Blut gemacht zu haben, aus den Entschädigungsansprüchen zu schliessen, welche die von ihm Verurteilten später, nach der Wendung der Dinge, an ihn stellten. Aus dem vorhandenen Material gewinnen wir übrigens den Eindruck, dass Hans Vogler sehr selbständig gewesen ist und sich keineswegs blindlings den Zürchern verschrieben hat. Er fühlt stets als Rheinthalener und sorgt in erster Linie für seine Heimat. Gegen anspruchsvolle Prädikanten, die man von Zürich aus ins Rheinthal schickte, trat er sehr entschieden auf. Ja, es kam sogar vor, dass er — im Dezember 1530 — an einer reformierten Synode in St. Gallen, bei der Zwingli persönlich anwesend war, in einer Frage der innern Ordnung der Kirche sich auf Seite der Gegner des zürcherischen Reformators stellte.

Drei Jahre regierte Ammann Vogler fast unumschränkt in Altstätten und Umgebung. Der eidgenössische Landvogt war zwar immer noch zu Rheinegg, aber thatsächlich ohne Macht. Als Landvogt Sebastian Kretz von Unterwalden Miene machte, die Politik

¹⁾ Wir verstehen so ein späteres scheinbar Widersprüche enthaltendes Zeugnis seines Sohnes Hans Hasler, der erklärt, sein Vater sei elf Jahre im Amt gewesen von 1520—1533.

der V Orte gegenüber der zürcherischen im Rheinthal zur Geltung zu bringen, da wurde er im März 1531 mitten aus den fünf-örtischen Gesandten heraus « uf frier landstrass under Balgaich, do man für den nagelfelsen an die Aichprugg gat », gefangen genommen und zu Fuss nach Altstätten geführt. Er blieb hier bis nach Ostern in Verwahrsam. Die Zürcher ergriffen die Gelegenheit, einen Verweser, einen Landvogtei-Verwalter ins Land zu schicken, namens Ulrich Stoll. Das Verhältnis zwischen ihm und Vogler war kein gutes; der Ammann wollte keinen Herrn neben sich dulden; die Unterstützung Zürichs war ihm wohl dienlich, aber ein Vogt im Lande nicht erwünscht.

Am Neujahrstag 1531 vollführte Vogler eine Gewaltthat oder half zum mindesten dabei mit, welche ihn später teuer zu stehen kommen sollte. Die Oberrieter hielten noch immer am alten Glauben fest. Hauptmann Frey von Zürich, der die Stiftsherrschaft nach der vorübergehenden Aufhebung des st. gallischen Klosters verwaltete, veranstaltete nun einen Überfall der Gemeinde mit 700 Gotteshausleuten. Es ist möglich, dass der Ammann zu Altstätten die Hand im Spiele hatte, der am liebsten im ganzen Rheinthal die neue Religion gesehen hätte, um eine möglichst einheitliche Organisation durchführen zu können. Man war aber in Oberriet gewarnt und kampfbereit. Zum Blutvergiessen kam es nicht; gütliche Unterhandlungen bewirkten eine Verständigung über die schuldigen Zehnten und Gefälle, die dem Rechtsnachfolger des Fürstabtes entrichtet werden sollten, und welche als formeller Grund des « Ueberzugs » hatten dienen müssen. Während dieser Verhandlungen liess nun Vogler die Bilder und Altäre aus der Kirche und Kapelle entfernen und verbrennen, ob auf Befehl der Zürcher, wie er später behauptete, lässt sich nach dem vorliegenden Material nicht entscheiden. Während seines Prozesses meinte er, der Überzug von Oberriet habe ihm nicht gefallen, « dann was er darinn ghandlet hab, daz hab er ton us kraft sins amptz und ayd, och ghaiss hoptmann Frygens, und in dem und anderm ghorsam müssen sin ».

Der 11. Oktober 1531, die Schlacht bei Kappel, veränderte

mit einem Schlage den Zustand der Dinge. Hans Vogler wusste, was er zu thun habe, als ein Diener des Herrn von Ems, der den Krieg im fünförtischen Heere mitgemacht hatte, zu Altstätten zum obern Thor hereinritt, «by minem hus, Prestegg genant, uf ainem pfärt, mit ainem grossen paternoster am hals, schray lut, redt: wo ist der Vogler? Der strick ist im gemacht, doran er hangen müss»¹⁾. Er entwich im November 1531 ins Appenzellerland, fühlte sich aber dort nicht sicher und kam nach St. Gallen, wo ihm Vadian eine Unterkunft bei seiner Schwester verschaffte. Aber die Stadt war selbst in Nöten, da sie sich mit dem Abt Diethelm Blarer über das, was während der Klostersaufhebung geschehen war, auseinanderzusetzen hatte. Überdies waren die V Orte, die «5 birgort», wie Vadian meldet, über den Aufenthaltsort Voglers genau unterrichtet und sparten die Drohungen nicht. Zu einem erzwungenen Ausweisungsdekret des Rates kam es indessen nicht, da sich der Flüchtling überreden liess, aus freien Stücken die Stadt zu verlassen²⁾. Als nun Doctor von Watt sagt: «wettend die von Santt Gallen ain gütty tädig treffen» — mit dem Abt — «möchten sy mich wohl nicht enthalten»³⁾.

Nach einer nur vierzehntägigen Rast floh Vogler Mitte Februar 1532, von einem St. Galler an den See geleitet, über Arbon nach Lindau, in steter Angst, von den Äbtischen ergriffen zu werden⁴⁾. Zwei Fischer setzten ihn in ihrem Kahne über: «Ich was von schnee nass in schüchen, daz mich im schiff fror, aber ich wannd das schiffernetz um die schenkel und entschlief eben lang; kam also gen Lindau». Nach kurzem Aufenthalt kehrte er wieder in die Schweiz zurück, da er freies Geleit zur Rechnungsablage vor dem Abt erhalten hatte «von wegen des amptes, darin mich dann Zürych ond Glaris genötiget hattend».

1) Chronik, S. 252.

2) Vadian III, 323, d. 404.

3) Chronik, S. 256.

4) Vadian III, 323, d. 404: «Dinstag an der letzten fasnacht», 13. Febr. 1532.

Die Rechnung wurde selbst von seinen Gegnern richtig befunden; sicherlich ein Beweis dafür, dass der Reformator des Rheinthal aus Überzeugung und nicht um des persönlichen Vorteils willen gehandelt hat.

Im Rheinthal, wo die VIII Orte wieder die Regierung übernommen hatten und durch den seinerzeit vertriebenen Landvogt Kretz ausüben liessen, machten sich vielerorts die Folgen des Kappelerkrieges darin geltend, dass etwa die Hälfte der Einwohnerschaft kurz nachher zum katholischen Glauben zurückkehrte. Und nun begannen die Rechtsanprüche gegen den flüchtigen Ammann Vogler. Die vier Höfe selbst, Altstätten, Marbach, Balgach und Bernegg, dann Oberriet wegen der Bilder und Altäre, und eine Menge Privatpersonen, die während seiner Amtsführung bestraft worden waren, stellten Schadenersatz-Forderungen an ihn. Sein und seiner Frau Vermögen wurde mit Beschlag belegt. Vogler durfte nicht wagen, seinen Aufenthalt wieder im Land zu nehmen. Mittellos und heimatlos irrte er umher. In Altstätten hatte er doch immer noch einen starken Anhang. Einst als er sicheres Geleit verlangte, um Kundschaften für die Prozesse zusammenzubringen, berichteten seine Gegner beförderlichst nach Luzern, «daz si mich nit in das land lassend, dann min partyg regte sich schon».

Bei Zürich fand er nicht die erwartete Hilfe. Man hatte ihm dort mündlich die Vertretung in seinem Prozesse vor den V Orten zugesagt, hielt ihm aber nicht Wort, vielleicht in der Erwägung, «wo sy mich also vertretten, wurden noch fil komen»¹⁾, und das alles geschah, trotzdem der einflussreiche Stadtschreiber Werner Beyel (Bygel), den er um eine schriftliche Ausfertigung des Versprechens gebeten, ihm «mit etwas rüchy» geantwortet hatte: main, min herren werden dir halten! Die Teilnahmslosigkeit der Zürcher erregte einiges Aufsehen. Selbst Vadian fügt der Erwähnung des Haupturteils in der Vogler'schen Angelegenheit zu Baden, im Jahre

¹⁾ S. 265.

1533, die Bemerkung bei: «Haec omnia Tigurinorum fastui debentur»¹⁾).

Die Prozesse kosteten Vogler fast sein ganzes Vermögen; das Frauengut konnte gerettet werden. Aber was ihn am empfindlichsten traf: er wurde auf Lebenszeit von den Eidgenossen aus dem Rheinthal verbannt.

Für die nächsten Jahre wählte Vogler seinen Wohnsitz in St. Gallen, hauptsächlich auf Betreiben seiner Frau, welche in der Nähe der Heimat bleiben wollte. Der Rat zu St. Gallen nahm die Familie auf als «Hintersässe one stür: was mer denn 3 jar bi inen, tatend mir früntlich, namend nüt von mir». Aber die stete Sorge, dass der Abt ihn gelegentlich aufgreifen lasse, bewog ihn, sich in Zürich um das Burgrecht zu bewerben. Hier war ihm jetzt die Stimmung günstiger als in den aufgeregten Zeiten, welche unmittelbar auf die Niederlage bei Kappel gefolgt waren. Am 29. April 1535 wurde «Hans Vogler, ettwan aman zu Altstetten im Rinthal», als Bürger aufgenommen, wie der Bürgerbrief lautet, «gratis von sins schadens, elends und widerwärtigkeit wegen, so er vorab umb gottes und miner herreu willen erlitten».

Die Dankbarkeit der Zürcher ging indessen nicht so weit, dass sie ihm eine auskömmliche Stellung in der Stadt verschafft hätten, trotzdem er im Sommer 1536 dahin übersiedelte. Dagegen benutzten sie ihn als diplomatischen Agenten bei reformierten deutschen Feudalherren, als deren Beamter er zugleich thätig war. So lebte er von 1537 bis 1541 als Stadtschaffner — etwa unserm Ammann entsprechend — in Reichenweier im Ober-Elsass, berufen von Graf Georg von Wirtemberg. Nach seiner Rückkehr kaufte er Schloss und Herrschaft Uster und wohnte hier bis 1562, aber stets verbittert über sein Schicksal. «Lass dirs alles warnung sin, Lass (verlass) dich nit uf menschen!» schreibt er in das Familienbuch.

¹⁾ Vadian III, 514, d. 554.

Wohl hatten die Eidgenossen im Jahre 1549 die Verbannung aus dem Rheinthal gemildert: «das ich darin wandeln solt wie ain ander gast zu miner zimlichen und billigen noturft», aber ständig ins Rheinthal zurück durfte er nicht.

In Uster starb nach dreissigjähriger Ehe seine Frau, Appolonia Baumgartner, die ihm in der Leidenszeit eine treffliche Stütze gewesen war.

1554 verheiratete sich Vogler wieder und zwar mit Barbara Jost von Appenzell. Aus dieser Ehe stammte der Sohn Hans Rudolf, der später das Familienbuch in Besitz gehabt, aber leider die gute Gewohnheit des Vaters und Grossvaters, alles Bemerkenswerte aufzuzeichnen, nicht nachgeahmt hat. Vogler muss übrigens zu Zürich doch in grossem Ansehen gestanden sein: die Taufpaten seiner Kinder gehören stets den vornehmsten Familien an.

Im Alter von 64 Jahren zog Hans Vogler wieder ins Ausland, nach Rappoltsweiler im Elsass, wo er im Dienste Egonolfs, «des Herrn zu Rappolstain» Stadtschaffner sein sollte, mit dem besondern Auftrage, das Polizeiwesen einzurichten. Schliesslich übernahm er unter demselben Herrn die Amtmannstelle zu Zellenberg. In dessen Namen reiste er mit Genehmigung Zürichs im Jahre 1563 an den Reichstag zu Frankfurt und beteiligte sich hier an den Verhandlungen, hauptsächlich in der Eigenschaft als Berichterstatter des schweizerischen reformierten Vorortes.

In der neuen amtlichen Stellung im Elsass hatte Vogler kein Glück. Er geriet in Zwistigkeiten mit seinen Untergebenen, «die nit liden mochten mich alten schwitzer oberen. Vil hetend gern den dienst gehept, das sagt ich minem gnädigen herrn zuvor. Er aber wolt mich haben. Dester grösser war der ufsatz, so gross mit schelten, das ich mine gnedigen herren zu Zürich anrűft, och minen gnedigen herren, und sy gegen ain andern handlottend, potschaften schicktend»¹⁾.

«In disem allem ward er krannekh zu Zürich und starb» setzt sein Sohn hinzu, «Gott sig im gnedig und uns allen». Es

¹⁾ S. 472.

war im Jahre 1567; der Ammann von Altstätten und Reformator im Rheinthal hat also ein Alter von 69 Jahren erreicht.

Das Familienbuch, das ihm sein Vater vor 50 Jahren hinterlassen hatte, ist von ihm redlich in Ehren gehalten und geäufnet worden. Das Titelblatt trägt von seiner Hand die Notiz: «Der ander Hans Vogler, was des obgenanten Hansen Voglers son, fieng och an darin schribenn 1518; ob ain ander son och daherkom, der lass im das bûch och lieb sin und bitt gott für alle welt herinnen».

Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass dieser jüngere Hans Vogler die Rubriken seines Vaters fortsetzte, wenn auch freilich nicht in völlig zutreffender Weise. Die Aufzeichnungen sind manchmal, was den Stoff anbelangt, unter einander gemischt. Allein es finden sich darin schätzenswerte Mitteilungen zur Geschichte der zwanziger und dreissiger Jahre des XVI. Jahrhunderts. Auch die Notizen über die Familie sind reichhaltig und völlig genügend, ein Bild ihrer Entwicklung zu geben.

Aber die Hauptarbeit des Sohnes beschlägt nicht diese Partien des Buches, sondern ist niedergelegt in der Darstellung seines Schicksals und seiner und anderer Prozesse, die sich an die rheinthalische Reformation anschlossen, und vor allem auch in der Mitteilung der Dokumente seines privaten Archivs. Es sind zumeist Briefe und Prozessakten, die hier zum Teil wörtlich, zum Teil nur im Auszug wiedergegeben werden, zum Teil auch nur erwähnt sind, über 200 Stück¹⁾. Sie bilden eine reiche Fundgrube für die rheinthalische Reformationsgeschichte und stellen für den Historiker wohl den wertvollsten Teil der Vogler'schen Familienchronik dar.

Dieser Aktensammlung geht voran ein zusammenhängender Abschnitt (35 Folioseiten), betitelt: «Hannssen Voglers Chrütz und Züchtigung von Gott dem herrn Jme zugeschikt», eine

¹⁾ Was davon auch in öffentlichen Archiven sich vorfindet, ist bereits in Stricklers Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte gedruckt.

Erzählung seiner Lebensschicksale seit der Schlacht bei Kappel bis 1536, hie und da unterbrochen durch religiöse Betrachtungen.

Das ist der Hansen Vogler ihr «Bûch». Es waren markige, kraftvolle Gestalten diese beiden Altstätter Ammänner, rechte Söhne der wild bewegten Zeit. Man hat nicht den Eindruck, dass sie ihre Handlungsweise ängstlich nach rechts und links abgewogen hätten, und manche Ungerechtigkeit und Unregelmässigkeit mag bei ihrer Amtsthätigkeit mit unterlaufen sein. Die autoritäre und wenig umschriebene Stellung des höchsten Beamten musste solche selbstbewusste herrische Köpfe zu Übergriffen gegenüber den Untergebenen reizen. Allein das Wohl der Gesamtheit stand ihnen dabei doch stets obenan. Es berührt uns angenehm zu hören, der jüngere Vogler hätte sich bei seiner Bitte um Aufhebung der Verbannung darauf berufen dürfen, «dass sein Vater und er lange Zeit den Eidgenossen treu und wohl gedienet haben»¹⁾.

¹⁾ E. A. IV_{1, c}, (1536), S. 795 l.

